



Durchmesser = 200 mm

Für die Ausführung der kleinen Plakette gilt § 58 Abs. 2 StVZO ebenfalls, jedoch mit der Maßgabe, dass deren Durchmesser 80 mm und die Schriftgröße 30 mm betragen muss.



Durchmesser = 80 mm

Mitführflicht/ Außerkräfttreten

Die Bescheinigung mit der Bestätigung des Sachverständigen bzw. Prüflingenieurs muss gemäß § 2 der 9. AusnahmeV zur StVO während der Fahrt mitgeführt und zuständigen Personen (z. B. Polizei) auf Verlangen zur Prüfung ausgehändigt werden (vgl. auch Ausführungen unter „Bestätigung“).

Diese Ausnahmeverordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft.

Polizeihauptkommissar
Bernd Huppertz, Köln

Die Fahrerlaubnisklasse 1a/A1 und die zugehörigen Führerscheineintragungen

Fahrerlaubnisklassen 1a / 1

1986 wurde der sog. Stufenführerschein für Motorräder eingeführt¹⁾. Die Regelung sah im wesentlichen vor, dass zunächst lediglich die Fahrerlaubnisklasse 1a erworben werden durfte, welche nur für leistungsbeschränkte Motorräder galt. Erst wenn der Erwerber mindestens 2 Jahre im Besitz dieser Fahrerlaubnis war, konnte die Fahrerlaubnisklasse 1 (unbeschränkt) erworben werden. Für den Aufstieg von der Klasse 1a in die unbeschränkte Klasse 1 war hierzu eine zweite, besondere Ausbildung mit einer entsprechenden Prüfung vorgesehen. Ein Direkteinstieg in die unbeschränkte Klasse war jedoch aufgrund der 31. StVZAusnVO²⁾ noch bis 31.03.1988 möglich³⁾.

Diese Regelung wurde 1993 u.a. hinsichtlich des prüfungsfreien Aufstiegs geändert⁴⁾: Gemäß § 5 I StVZO berechnete die Klasse 1a danach zum Führen von Krafträdern mit einer Nennleistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Leistung/Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg. Die Fahrerlaubnis der Klasse 1 wurde nur erteilt, wenn der Bewerber die Fahrerlaubnis der Klasse 1a schon zwei Jahre besaß oder besessen hatte und innerhalb dieser Zeit eine ausreichende Fahrpraxis auf Krafträdern dieser Klasse erworben hatte⁵⁾.

Die Berechtigung zum Führen der offenen Klasse musste entweder durch entsprechenden Stempelintrag im Führerschein („grauer Lappen“) oder seit 01.04.1986 gemäß § 10 III StVZO durch Ausfertigung eines neuen, dann erweiterten EG-Führerscheins („rosa Lappen“) nachgewiesen werden.

So erlangte Fahrberechtigungen alten Rechts bleiben aufgrund der Vorschrift des § 6 VI FeV im Umfang ihrer bisherigen Berechtigung – auch ohne Umschreibung des Führerscheins – gültig.

Möchte der Fahrerlaubnisinhaber der Klasse 1a nach Ablauf der Zwei-Jahres-Frist Krafträder der offenen Klasse fahren, so muss nunmehr – da seit 1.1.1999 keine Führerscheine alten Musters mehr ausgegeben werden – ein neuer Kartenführerschein mit der entsprechenden Eintragung (Erteilungsdatum oder Verweis) in der Zeile für die dann offene Klasse ausgestellt werden⁶⁾. Das gilt im übrigen auch bei „normaler“ Umschreibung eines Führerscheins bisherigen Musters⁷⁾. Ist die Fahrerlaubnis im Zutreffensfalle nicht auf die offene Klasse umgestellt, liegt eine Straftat i.S.d. § 21 StVG vor⁸⁾.

Fahrerlaubnisklasse A1 / A

Ganz anders verhält es sich im neuen Fahrerlaubnisrecht. Hier bedarf es weder einer zusätzlichen Prüfung noch einer Umschreibung des Führerscheins.

Gemäß § 6 II FeV kann die Klasse A, beschränkt auf Krafträder mit max. 25 kW und einem Verhältnis von Leistung/Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg, nach Vollendung des 18. Lebensjahres erworben werden. Nach Ablauf von zwei Jahren darf der Fahrerlaubnisinhaber automatisch, d.h. auch ohne zusätzliche Prüfung oder Eintragung im Führerschein Krafträder der offenen Klasse fahren.

In diesem Fall erfolgt die entsprechende Eintragung im Führerschein lediglich in der für Klasse A (beschränkt) vorgesehenen Zeile. Eine zusätzliche, womöglich spätere Eintragung in der für die offene Klasse vorgesehene Zeile erfolgt nicht. Probleme bereitet in diesem Zusammenhang die Vorschrift der Ziffer 2.2 der Anlage 8 FeV. Danach sind auf dem Führerschein nicht erteilte Klassen durch einen Strich zu entwerfen. Da es sich jedoch nicht um eine eigene Fahrerlaubnisklasse handelt, die zudem noch nach Zeitablauf per Gesetz als erteilt gilt, wird zumeist das Feld leergelassen.

Das führt bei erlaubter Benutzung eines Kraftrades der offenen Klasse im Kontrollfall zu falschen Schlussfolgerungen. Allerdings gehen einige Fahrerlaubnisbehörden dazu über, in die für die offene Klasse vorgesehene Zeile das Datum einzutragen, von dem ab der Fahrerlaubnisinhaber auch Krafträder der offenen Klasse fahren darf. Wer vor Ablauf der Zwei-Jahres-Frist Krafträder der offenen Klasse fährt, fährt ohne Fahrerlaubnis⁹⁾.

Dagegen ist der Direkteinstieg in die offene Klasse erst nach Vollendung des 25. Lebensjahres möglich. Die Eintragung wird in dem dafür vorgesehenen Feld der offenen Klasse A vorgenommen¹⁰⁾. Da die Klasse A (beschränkt) mit eingeschlossen ist, sollte (vgl. die vorhin angesprochene Problematik) die entsprechende Eintragszeile mit gleichem Datum ausgefüllt werden.

Aber auch diese Fahrerlaubnisbewerber können den „Umweg“ über die beschränkte Klasse nehmen und die Fahrprüfung zunächst auf einem 25 kW-Kraftrad ablegen. Sie unterfallen dann der oben beschriebenen Regelung.

Erreicht ein solcher Fahrerlaubnisinhaber vor Ablauf der obligatorischen Zwei-Jahres-Frist das 25. Lebensjahr, so kann er die Frist durch Ablegen einer zusätzlichen Prüfung entsprechend abkürzen. Dann allerdings bedarf es der Eintragung und damit der Neuausfertigung des Kartenführerscheins.

- 1) 5. VO zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, BGBl. I (1985), 2276.
- 2) Vom 06.03.1986, BGBl. I (1986), 339.
- 3) Bouska, Rz. 9 zu § 5 StVZO.
- 4) 14. VO zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 01.04.1993, BGBl. I (1993), 412 (= VtBl. 1993, 387); Jagusch/Hentschel, Rz. 4 zu § 5 StVZO.
- 5) Jagusch/Hentschel, Rz. 3, 4 zu § 5 StVZO.
- 6) Ternig PVT 3/2000, 77.
- 7) Heiler/Jagow, S. 69.